Maler- und Lackiererinnung Cottbus

S A T Z U N G

der Maler- und Lackiererinnung Cottbus

im Handwerkskammerbezirk Cottbus

Die Innungsversammlung hat am **02.08.1990** ihre Satzung beschlossen.

Die Innungsversammlung hat am 30.03.2006, in Abänderung ihrer bisherigen Satzung, folgende, am 26.06.2006 von der Handwerkskammer Cottbus genehmigte, Neufassung ihrer Satzung beschlossen.

1. Nachtrag vom 06.08.2015
2. Nachtrag vom 30.10.2020
3. Nachtrag vom 09.10.2024

Name, Sitz und Bezirk	§ 1
Fachgebiet	§ 2
Aufgaben	§ 3
Zugehörigkeit zur Kreishandwerkerschaft	§ 4
Mitgliedschaft	§§ 5 - 13
Gastmitgliedschaft	§ 14
Wahlrecht, Stimmrecht, Wählbarkeit	§§ 15 - 18
Innungsversammlung	§§ 19 – 23
Vorstand	§§ 24 – 28
Ausschüsse	§§ 29 – 32
Ausschuss zur Förderung der Berufsausbildung	§§ 33 – 34
Entfallen	§§ 35 - 37
Gesellen- und Zwischenprüfungsausschüsse	§ 38
Kassen- und Rechnungsprüfungsausschuss	§ 39
Fachgruppen	§ 40
Gesellenausschuss	§§ 41 – 51
Beiträge	§§ 52 – 53
Änderung der Satzung und Auflösung der Handwerksinnung	§ 54
Rechtsaufsicht	§ 55
Bekanntmachung	§ 56
Übergangsvorschrift	§ 57

Name, Sitz, Bezirk
§ 1

(1) Die Handwerksinnung ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, sie führt den Namen Maler- und Lackiererinnung Cottbus.

Ihr Sitz ist in Cottbus.
Ihr Bezirk umfasst die kreisfreie Stadt Cottbus, den Spree-Neiße Kreis und den Altkreis Senftenberg.

Fachgebiet
§ 2

Das Fachgebiet der Handwerksinnung umfasst folgende Handwerke

1. Malerhandwerk
2. Lackiererhandwerk

Aufgaben
§ 3

(1) Aufgabe der Handwerksinnung ist es, die gemeinsamen gewerblichen Interessen Ihrer Mitglieder zu fördern. Insbesondere hat sie

1. den Gemeingeist und die Berufsehre zu pflegen,
2. ein gutes Verhältnis zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen (Auszubildenden) anzustreben,
3. entsprechend den Vorschriften der Handwerkskammer die Berufsausbildung der Lehrlinge (Auszubildenden) zu regeln und zu überwachen, sowie für die berufliche Ausbildung der Lehrlinge (Auszubildenden) insbesondere durch überbetriebliche Unterweisungseinrichtungen zu sorgen und ihre charakterliche Entwicklung zu fördern,
4. die Gesellenprüfungen abzunehmen und hierfür Gesellenprüfungsausschüsse zu errichten, sofern sie von der Handwerkskammer dazu ermächtigt ist,
5. das handwerkliche Können der Meister und Gesellen zu fördern; zu diesem Zweck kann sie insbesondere Fachschulen und überbetriebliche Unterweisungs-einrichtungen errichten oder unterstützen und Lehrgänge veranstalten,
6. bei der Verwaltung der Berufsschulen gemäß den bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen mitzuwirken,
7. das Genossenschaftswesen im Handwerk zu fördern,
8. über die Angelegenheiten der in ihr vertretenen Handwerke den Behörden Gutachten und Auskünfte zu erstatten,
9. die sonstigen handwerklichen Organisationen und Einrichtungen in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
10. die von der Handwerkskammer innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften und Anordnungen durchzuführen.

(2) Die Handwerksinnung soll

1. zwecks Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe ihren Mitgliedern Einrichtungen zur Verbesserung der Arbeitsweise und der Betriebsführung schaffen und fördern,
2. bei der Vergabe öffentlicher Lieferungen und Leistungen die Vergabestellen beraten,
3. das handwerkliche Pressewesen unterstützen.

(3) Die Handwerksinnung kann

1. Tarifverträge abschließen, soweit und solange solche Verträge nicht durch den Innungsverband für den Bereich der Handwerksinnung geschlossen sind,
2. für ihre Mitglieder und deren Angehörige Unterstützungskassen für Fälle der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit errichten,
3. bei Streitigkeiten zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Auftraggebern auf Antrag vermitteln.

(4) Die Handwerksinnung kann auch sonstige Maßnahmen zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Innungsmitglieder durchführen, z. B. Einziehungs-, Rechtsberatungs- und Buchstellen unterhalten.

(5) Die Errichtung und die Rechtsverhältnisse der Innungskrankenkassen richten sich nach den hierfür geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen.

Zugehörigkeit zur Kreishandwerkerschaft
§ 4

(1) Die Handwerksinnung gehört der für ihren Sitz zuständigen Kreishandwerkerschaft an.

(2) Die Führung der Verwaltungsgeschäfte einschließlich der Buch- und Kassenführung wird durch die Innung wahrgenommen.

Mitgliedschaft
§ 5

Die Mitgliedschaft kann erwerben, wer die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt. Die Mitgliedschaft kann abgelehnt werden, wenn Ausschließungsgründe vorliegen (§10).

§ 6

(1) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist bei der Geschäftsstelle zu stellen. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand. Der ablehnende Bescheid ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Die Innungsversammlung entscheidet über den Widerspruch, sofern ihm nicht abgeholfen wurde.

(3) Personen, die sich um die Förderung der Handwerksinnung oder eines der von ihr umfassten Gewerbes besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Innungsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können an der Innungsversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 7

Den Innungsmitgliedern, den Mitgliedern des Gesellenprüfungsausschusses und den Gesellenmitgliedern in den Innungsausschüssen ist auf Verlangen eine Satzung der Handwerksinnung unentgeltlich auszuhändigen.

§ 8

(1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Entscheidung über den Aufnahmeantrag.

(2) Die Mitgliedschaft endet mit
1. Austritt
2. Ausschluss
3. Tod
4. Wegfall der gesetzlichen Voraussetzungen.

§ 9

Der Austritt eines Mitgliedes aus der Handwerksinnung kann nur zum Schluss des Rechnungsjahres erfolgen und muss mindestens 3 Monate vorher der Geschäftsstelle schriftlich angezeigt werden.

§ 10

(1) Durch Beschluss des Vorstandes kann ausgeschlossen werden, wer

1. gegen die Satzung gröblich oder beharrlich verstößt oder satzungsgemäße Beschlüsse oder Anordnungen der Organe der Handwerksinnung nicht befolgt,
2. mit seinen Beiträgen trotz Mahnung länger als ein halbes Jahr im Rückstand geblieben ist,
3. infolge gerichtlicher Entscheidung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, verloren hat,
4. durch rechtskräftige gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
5. im Zwangsvollstreckungsverfahren die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder gegen den Haft zur Erzwingung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung angeordnet ist.

(2) Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben; hierfür ist eine angemessene Frist einzuräumen. § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 11

Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Innungsvermögen und an die bei der Handwerkskammer bestehenden Einrichtungen. Sie bleiben zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens fällig werden. Ihre vertraglichen und sonstigen Verbindlichkeiten, die der Handwerksinnung oder deren Einrichtungen gegenüber bestehen, werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

§ 12

(1) Die Mitglieder der Handwerksinnung haben gleiche Rechte und Pflichten.

(2) Jedes Innungsmitglied ist berechtigt, die Einrichtungen der Handwerksinnung nach Maßgabe der Satzung, der Nebensatzungen und der Beschlüsse der Innungsversammlung zu benutzen.

§ 13

Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der Handwerksinnung mitzuwirken und die Vorschriften der Satzung, der Nebensatzungen sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse und Anordnungen der Organe der Handwerksinnung zu befolgen.

Gastmitgliedschaft
§ 14

(1) Die Handwerksinnung kann solche Personen als Gastmitglied aufnehmen, die dem/ einem Handwerk, für das die Innung gebildet ist, beruflich oder wirtschaftlich nahe stehen. Die Gastmitglieder haben die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Rechte und Pflichten.

(2) Die Gastmitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen der Innung in gleicher Weise wie die Innungsmitglieder zu benutzen. Sie nehmen an der Innungsversammlung mit beratender Stimme teil.

(3) Beträgt die Zahl der Gastmitglieder mehr als ein Viertel der Zahl der Innungsmitglieder, so nimmt ein Obmann der Gastmitglieder an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Der Obmann der Gastmitglieder wird von diesen aus ihrer Mitte gewählt. Die Vorschriften über die Amtszeit und die Wahl des Obermeisters gelten entsprechend.

(4) Die Innungsversammlung kann beschließen, dass Gastmitglieder einen Beitrag zu entrichten haben.

(5) Für Gastmitglieder gelten die §§ 6 Abs. 1 und 2, 7-11 und 13 entsprechend.

Wahlrecht, Stimmrecht, Wählbarkeit
§ 15

(1) Ein Innungsmitglied kann in Ausnahmefällen das Wahl- und Stimmrecht auf den Betriebsleiter oder auf einen für die Vertretung qualifizierten Familien- oder Betriebsangehörigen übertragen, falls er die Pflichten übernimmt, die seinem Vollmachtgeber der Innung gegenüber obliegen. Auf diese Personen finden die Bestimmungen der §§ 16 - 18 entsprechende Anwendung.

(2) Die Übertragung und die Übernahme der Rechte und Pflichten bedürfen der schriftlichen Erklärung gegenüber der Handwerksinnung und deren Zustimmung.

§ 16

(1) Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse sowie als Vertreter der Innung zur Kreishandwerkerschaft und zum Innungsverband sind die wahlberechtigten Innungsmitglieder, die gesetzlichen Vertreter einer der Handwerksinnung angehörenden juristischen Person sowie vertretungsberechtigten Gesellschafter einer der Handwerksinnung angehörenden Personengesellschaft, die
 1. die Befugnis zum Ausbilden von Lehrlingen (Auszubildenden) und
 2. die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

(2) Von den Erfordernissen des Abs. 1 Nr. 1 und 2 kann die Innungsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden wahl- und stimmberechtigten Mitglieder Ausnahmen zulassen.

§ 17

(1) Gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen kann jeder Wahlberechtigte binnen zwei Wochen nach der Wahl Einspruch beim Vorstand der Handwerksinnung erheben. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen.

(2) Wird der Einspruch abgelehnt, so ist hierüber ein schriftlich begründeter Bescheid zu erteilen.

(3) Gegen den ablehnenden Bescheid kann binnen eines Monats nach Zugang Widerspruch erhoben werden. Über diesen entscheidet die Innungsversammlung.

§ 18

Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse, die Vertreter der Innung bei der Kreishandwerkerschaft und dem Innungsverband und Mitglieder des Gesellenausschusses verlieren ihr Amt, wenn Umstände auftreten, welche die Wählbarkeit ausschließen.

§ 19
Innungsversammlung

(1) Die Zuständigkeit der Innungsversammlung ergibt sich aus der Handwerksordnung*. Hierzu gehören auch
 1. die Wahl der Vertreter der Handwerksinnung zur Kreishandwerkerschaft und zum Innungsverband,
 2. die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Verwaltung einzelner Innungseinrichtungen,
 3. die Beschlussfassung über Errichtung und Änderung von Satzungen,
 4. die Beschlussfassung über alle Einrichtungen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerksinnung geschaffen werden sollen

 .

(2) Die Wahl der Vertreter zur Kreishandwerkerschaft und zum Innungsverband (Abs. 1 Ziffer 1) erfolgt auf die Dauer von 5 Jahren

§ 20

Ordentliche Innungsversammlungen finden in der Regel halbjährlich, mindestens aber jährlich, einmal statt. Außerordentliche Innungsversammlungen müssen einberufen werden, wenn der Vorstand es beschließt. Sie sind ferner einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

§ 21

(1) Der Vorsitzende des Vorstandes (Obermeister) lädt über die Geschäftsstelle zur Innungsversammlung schriftlich oder auf elektronischem Wege unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ist mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin abzusenden. In besonderen Fällen kann die Einladungsfrist bis auf 3 Tage verkürzt werden.

(2) Der Gesellenausschuss kann jederzeit im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben Vorschläge zur Tagesordnung für die nächste Innungsversammlung einreichen. Sollten Angelegenheiten beraten oder beschlossen werden, in denen der Gesellenausschuss zu beteiligen ist, so sind die Mitglieder des Gesellenausschusses schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

*) Texte der HWO liegen in der Innung vor.

§ 22

(1) Der Obermeister leitet die Innungsversammlung; erfolgt die Einberufung der Innungsversammlung auf Verlangen der Handwerkskammer, so kann sie durch deren Vertreter geleitet werden.

(2) Der Obermeister ist berechtigt, Versammlungsleiter, die seinen zur Leitung der Verhandlungen getroffenen Anordnungen nicht nachkommen, oder sich ungebührlich benehmen, aus der Versammlung ausschließen.

(3) Über den Verlauf der Innungsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Innungsversammlung vorzulegen. Der Teil der Niederschrift, der Angelegenheiten betrifft, in denen der Gesellenausschuss zu beteiligen ist, ist dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses auf Verlangen zuzuleiten.

§ 23

Die von der Innungsversammlung vorzunehmenden Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wahlen durch Zuruf sind zulässig, wenn niemand widerspricht.

Vorstand
§ 24

(1) Der Vorstand besteht aus dem Obermeister und 4 weiteren Mitglieder.

(2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf der Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Wiederwahl ist zulässig.

Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Innungsversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.

(3) Die Innungsversammlung kann die Bestellung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder widerrufen. Der Widerruf kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Der Verhandlungsgegenstand kann nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis kann Ersatz und Entschädigung nach den von der Innungsversammlung zu beschließenden Sätzen gewährt werden. Die Zahlung eines pauschalierten Ersatzes für bare Auslagen und Zeitversäumnis in Form von Tage- und Übernachtungsgeldern ist zulässig. Dem Obermeister und in besonderen Fällen weiteren Vorstandsmitgliedern sowie dem Lehrlingswart kann für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden, die von der Innungsversammlung festgesetzt wird.

§ 25

(1) Der Obermeister und sein Stellvertreter werden von der Innungsversammlung in je einem besonderen Wahlgang mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten gewählt. Fällt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl unter denjenigen der beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.

(2) Die Wahl des Obermeisters findet unter Leitung eines Innungsmitgliedes, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter der Leitung des Obermeisters statt.

§ 26

(1) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt; sie müssen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen werden.

(2) Der Obermeister lädt über die Geschäftsstelle schriftlich zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie; in Ausnahmefällen kann die Einladung auch mündlich erfolgen. Sollen Angelegenheiten beraten oder beschlossen werden, in denen der Gesellenausschuss zu beteiligen ist, so ist den Vorsitzenden des Gesellenausschusses rechtzeitig von der Sitzung des Vorstandes Kenntnis zu geben.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.

(4) In eiligen Angelegenheiten kann ein Vorstandsbeschluss, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, schriftlich oder fernmündlich herbeigeführt werden.

(5) Über Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. § 22 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 27

(1) Der Obermeister, im Verhinderungsfall sein Vertreter, vertritt die Interessen der Handwerksinnung gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Willenserklärungen, welche die Handwerksinnung vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform. Sie müssen vom Obermeister und der Geschäftsstellenleitung unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 28

(1) Dem Vorstand obliegt die Verwaltung der Handwerksinnung, soweit sie nicht gesetzlich oder durch Bestimmungen der Satzung und der Nebensatzungen der Innungsversammlung vorbehalten oder anderen Organen übertragen ist. Die Geschäfte der Innung werden nach den Richtlinien des Vorstandes von der Geschäftsstellenleitung geführt.

(2) Die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung obliegt der Geschäftsstellenleitung. Insoweit vertritt diese die Handwerksinnung. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind alle Verwaltungsaufgaben, die nach Art und Ausmaß regelmäßig wiederkehren.

(3) Der Obermeister oder eine andere vom Vorstand bevollmächtigte Person kann die Innungsmitglieder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen im Gerichtsverfahren vertreten.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes sind zur ordnungsgemäßen Verwaltung verpflichtet. Sie haften für jeden aus einer Pflichtverletzung entstandenen Schaden, soweit ihnen ein Verschulden zur Last fällt. Sind mehrere für den Schaden verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner. Die Haftung tritt auch dann ein, wenn nicht zum Vorstand gehörige Personen an der Verursachung des Schadens beteiligt sind.

Ausschüsse
§ 29

(1) Die Handwerksinnung hat ständige Ausschüsse; außerdem können für bestimmte Angelegenheiten besondere Ausschüsse errichtet werden.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse verwalten ihr Amt als Ehrenamt. § 24 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Die Ausschüsse haben die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten vorzuberaten. Über das Ergebnis ihrer Beratungen haben sie, soweit nichts anderes bestimmt ist, an den Vorstand zu berichten.

§ 30

(1) Die Vorsitzenden und Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden einschließlich der Gesellenprüfungsausschüsse auf 5 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Für die Mitglieder sind Stellvertreter zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. § 24 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 1 gilt mit der Maßgabe entsprechend, das Neuwahl, Berufung und Widerruf von den Stellen durchgeführt werden, die für die Bereitstellung der Ausschussmitglieder zuständig sind.

(2) Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.

(3) Der Obermeister kann an den Sitzungen der Ausschüsse - mit Ausnahme des Gesellenausschusses, des Gesellenprüfungsausschusses und des Kassen- und Rechnungsprüfungsausschusses - mit beratender Stimme teilnehmen. Letzterer kann ihn jedoch anhören.

(4) Das gleiche Recht steht dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses bei den Ausschüssen mit Gesellenmitwirkung zu.

§ 31

Die ständigen Ausschüsse sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 32

(1) Ständige Ausschüsse sind

1. der Ausschuss zur Förderung der Berufsausbildung,
2. Gesellen- und Zwischenprüfungsausschüsse, sofern die Handwerkskammer die Innung zur Errichtung ermächtigt hat,
3. der Kassen- und Rechnungsprüfungsausschuss
4. der Gesellenausschuss

(2) Den Mitgliedern der in Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Ausschüsse sind die für ihre Tätigkeit erforderlichen Berufsordnungsmittel unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Ausschuss zur Förderung der Berufsausbildung
§ 33

(1) Der Ausschuss zur Förderung der Berufsausbildung besteht aus einem Vorsitzenden (Lehrlingswart) und 4 Beisitzern, von denen die Hälfte Innungsmitglieder, die in der Regel Gesellen oder Auszubildende beschäftigen, und die andere Hälfte Gesellen, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit für den Gesellenausschuss erfüllen, sein müssen.

(2) Der Vorsitzende sowie die Beisitzer, die Innungsmitglieder sind, werden von der Innungsversammlung, die Beisitzer, die Gesellen sind, werden von dem Gesellenausschuss gewählt.

§ 34

Der Ausschuss hat nach Maßgabe der für die Berufsausbildung geltenden Vorschriften alle Angelegenheiten, welche die Berufsausbildung betreffen, zu beraten.

§§ 35, 36 37 entfallen

Gesellen- und Zwischenprüfungsausschüsse
§ 38

Ermächtigt die Handwerkskammer die Handwerksinnung zur Errichtung von Prüfungsausschüssen, so gilt für die Gesellen- und Zwischenprüfungen die von der Handwerkskammer erlassene Prüfungsordnung. Die Kosten der Gesellen- und Zwischenprüfungen trägt die Handwerksinnung, der auch die Prüfungsgebühren zufließen.

Kassen- und Rechnungsprüfungsausschuss
§ 39

(1) Der Kassen- und Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus mindestens zwei Innungsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Innungsversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Fachgruppen
§ 40

(1) Die Handwerksinnung bildet für die in § 2 genannten Gewerke Fachgruppen. Der Fachgruppe gehören die Innungsmitglieder an, die das Handwerk ausüben, für das die Fachgruppe gebildet ist. Beschlüsse in Angelegenheiten der Fachgruppe dürfen nur nach deren Anhörung gefasst werden.

(2) Die Fachgruppe wählt einen Vorsitzenden (Fachgruppenleiter). Dieser vertritt die fachlichen Interessen seines Handwerks bei der Fachgruppe des Landesinnungsverbandes.

(3) Zu den Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse der Handwerksinnung, bei denen Angelegenheiten seines Fachgebietes beraten werden, ist der Fachgruppenleiter hinzuzuziehen.

Gesellenausschuss
§ 41

(1) Der Gesellenausschuss besteht aus dem Vorsitzenden (Altgesellen) und 2 weiteren Mitgliedern.

(2) Für den Gesellenausschuss gelten die Bestimmungen der §§ 29 Abs. 2, 30 Abs. 1 und 2 und 31 entsprechend.

§ 42

(1) Die Wahl der Mitglieder des Gesellenausschusses ist vorbehaltlich der Bestimmung des § 48 in einer Wahlversammlung der wahlberechtigten Gesellen und Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung durchzuführen. Hierzu lädt der Altgeselle ein. Ist kein Altgeselle vorhanden, so lädt die Innung ein.

(2) Die Abstimmungszeit ist so zu bestimmen, dass in der Regel kein Lohnausfall eintritt. Etwa entstandener Lohnausfall wird durch die Handwerksinnung nicht ersetzt. Die Wahlberechtigten sind mindestens 2 Wochen vor dem Wahltermin zur Wahlversammlung durch Bekanntmachung in dem Veröffentlichungsorgan der Handwerkskammer einzuladen. Die Innungsmitglieder sollen die bei ihnen beschäftigten wahlberechtigten Gesellen auf die Wahl aufmerksam machen.

§ 43

(1) Berechtigt zur Wahl des Gesellenausschusses sind die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen und Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung. Geselle ist, wer eine Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlussprüfung abgelegt hat oder wer nicht nur vorübergehend in einem Handwerksbetrieb mit Aufgaben betraut ist, die gewöhnlich nur von einem Gesellen oder Facharbeiter ausgeführt werden.

(2) Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sind Personen, die infolge gerichtlicher Entscheidung das recht nicht besitzen, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen.

(3) Zur Stimmabgabe bedarf der Geselle einer Bescheinigung, aus der sich ergibt, seit wann er in dem Betrieb eines Innungsmitgliedes als Geselle beschäftigt ist. Die Innungsmitglieder haben diese Bescheinigung den bei ihnen beschäftigten Gesellen auf Verlangen auszustellen. Die Bescheinigungen können auch in Listen zusammengefasst werden. Die Wahlberechtigung kann auch auf andere Weise nachgewiesen werden.

§ 44

(1) Die Wahl des Gesellenausschusses findet unter Leitung des Altgesellen, eines wahlberechtigten Gesellen oder eines Arbeitnehmers mit abgeschlossener Berufsausbildung statt.

(2) Die Mitglieder des Gesellenausschusses und die Ersatzmänner werden in einem Wahlgang von den anwesenden Wahlberechtigten gewählt. Jeder Wahlberechtigte kann in dem Stimmzettel nur so viele wählbare Gesellen bezeichnen (Abs. 4), wie Mitglieder und Stellvertreter in den Gesellenausschuss zu wählen sind.

(3) Wahlvorschläge können durch Zuruf oder schriftlich gemacht werden. Schriftliche Wahlvorschläge sind in der Wahlversammlung dem Vorsitzenden zu übergeben. Dieser prüft die Wahlvorschläge daraufhin, ob die genannten Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen. Wahlvorschläge, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, sind zurückzuweisen. Die gültigen Wahlvorschläge sind durch den Vorsitzenden vor Beginn der Wahl der Wahlversammlung bekannt zu geben. Abwesende können vorgeschlagen werden.

(4) Der Vorsitzende händigt jedem Wahlberechtigten einen Stimmzettel aus.

(5) Der Wahlberechtigte bezeichnet die wählbaren Personen, denen er seine Stimme gibt, mit deren Namen auf dem Stimmzettel und übergibt diesen dem Vorsitzenden.

(6) Nach Beendigung der Stimmabgabe stellt der Vorsitzende fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Bewerber entfallen. Gewählt sind die Bewerber, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, und zwar gelten die ersten 3 als Mitglieder, die folgenden 3 als Ersatzmänner. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(7) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und einem weiteren Gesellen zu unterzeichnen ist.

§ 45

(1) Führt die Wahlversammlung zu keinem Ergebnis, so ist im Veröffentlichungsorgan der Handwerksinnung innerhalb von einem Monat seit der ersten Wahlversammlung zur Einreichung von schriftlichen Wahlvorschlägen aufzufordern. § 42 Abs. 2, Satz 4 findet Anwendung.

(2) In der Aufforderung zur Abgabe schriftlicher Wahlvorschläge sind die Erfordernisse dieser Wahlvorschläge (§46) bekannt zu geben.

§ 46

(1) Jeder Wahlvorschlag muss die Namen von so vielen Bewerbern enthalten wie Mitglieder und soll so viele Bewerber enthalten wie Mitglieder und Ersatzmänner für den Gesellenausschuss zu wählen sind. Die Bewerber sind so deutlich zu bezeichnen, dass über ihre Person kein Zweifel besteht. Auch muss aus dem Wahlvorschlag zweifelsfrei hervorgehen, wer als Mitglied und wer als Ersatzmann vorgeschlagen wird. Dem Wahlvorschlag muss die Zustimmungserklärung der vorgeschlagenen Bewerber beigefügt werden.

(2) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens einem Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Der Unterzeichner muss bei der Unterschrift seinen Beruf, Beschäftigungsbetrieb und seine Anschrift angeben. Die Unterschrift muss leserlich sein.

(3) Die Wahlvorschläge müssen innerhalb von drei Wochen seit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bei der Innungsgeschäftsstelle eingereicht werden.

§ 47

Der Altgeselle, ein wahlberechtigter Geselle oder ein Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung prüft zusammen mit der Innungsgeschäftsstelle die Wahlvorschläge daraufhin, dass die genannten Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen und ob die Wahlvorschläge den Erfordernissen des § 46 entsprechen. Wahlvorschläge, die diesen Anforderungen nicht genügen, sind zurückzuweisen. Gültige Wahlvorschläge sind nach dem Namen des in Vorschlag zuerst genannten Bewerbers zu bezeichnen.

§ 48

(1) Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so gelten die darin bezeichneten Bewerber als gewählt.

(2) Waren in dem Wahlvorschlag Ersatzmänner in nicht genügender Zahl bezeichnet, so werden die fehlenden Ersatzmänner in einer Zusatzwahl ermittelt. Für diese Zusatzwahl gelten die §§ 45 bis 48 Abs. 1 sowie 49 und 50 entsprechend.

§ 49

(1) Sind mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht worden, so bestimmt der Altgeselle, ein wahlberechtigter Geselle oder ein Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung Zeit und Ort der zweiten Wahlversammlung. Die Wahlversammlung muss innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 46 Abs. 3) stattfinden. § 42 Abs. 1 und 2 findet Anwendung.

(2) Die Sitze im Gesellenausschuss und die Ersatzmänner werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen zugefallenen Gesamtstimmenzahl in der Weise verteilt, dass diese Zahlen der Reihe nach durch 1,2,3,4 usw. geteilt und von den dabei gefundenen, der Größe nach zu ordnenden Zahlen, so viele Höchstzahlen ausgesondert werden, als Bewerber zu zählen sind (d' Hondt'sches System). Jeder Wahlvorschlag enthält so viele Sitze im Gesellenausschuss und Ersatzmänner wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los.

(3) § 44 Abs. 4,5,6 Satz 1 und Abs. 7 finden entsprechend Anwendung.

§ 50

(1) Der Vorsitzende hat die Niederschrift über die Wahlverhandlung sowie die sonstigen Unterlagen der Handwerksinnung auszuhändigen.

(2) Gegen seine Wahlfeststellung kann jeder durch die Entscheidung Betroffene binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Innungsversammlung.

§ 51

(1) Der Gesellenausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden (Altgeselle), einen Schriftführer und deren Stellvertreter.

(2) Der Altgeselle lädt ein und leitet die Versammlungen des Gesellenausschusses.

(3) Der Gesellenausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.

(4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(5) Im übrigen kann der Gesellenausschuss seine Geschäftsordnung selbst regeln.

Beiträge und Gebühren (§ 73 HwO)
§ 52

(1) Die Kosten, der Innung und ihres Gesellenausschusses sind von den Innungsmitgliedern durch Beiträge zu tragen, soweit sie nicht aus Erträgen des Vermögens oder aus anderen Einnahmen finanziert werden können.

(2) Der Beitrag besteht aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag.

(3) Sowohl der Grund- als auch der Zusatzbeitrag können nach den folgenden Kriterien bemessen werden, soweit kein Pauschalbetrag angesetzt wird:

- Ecklöhnen,
- der Lohn- und Gehaltssumme,
- dem Gewerbesteuermessbetrag,
- dem Gewerbeertrag oder
- dem Gewinn aus Gewerbebetrieb.

(4) Über die Höhe der Beiträge beschließt die Innungsversammlung jährlich im Rahmen des Haushaltsplans bzw. des Wirtschaftsplans. Bis zu einer anderweitigen Festsetzung sind die Beiträge in der bisherigen Höhe weiter zu entrichten.

(5) Die Innung ist berechtigt, alles für die Beitragserhebung notwendigen Daten bei den jeweils zuständigen Institutionen (z.B. Berufsgenossenschaften, Krankenkassen, Finanzverwaltung) abzufragen. Verweigert ein Mitglied die Angabe der zum Abruf erforderlichen Daten (z.B. BG-Mitgliedsnummer/UNR.S-Nummer), so kann die Innung die für die Beitragserhebung relevanten Daten schätzen.

(6) Der Beitragsanspruch der Innung entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres, für das der Beitrag erhoben wird. Erfolgt die Eintragung […] im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht ein anteiliger Anspruch mit dem Beginn des Monats, in der die Eintragung erfolgte. Der Beitrag wird mit Zugang des Beitragsbescheids fällig.

(7) Für Gast- und Fördermitglieder können abweichende Beiträge von der Innungsversammlung beschlossen werden.

(8) Die Innungsversammlung kann bei Bedarf außerordentliche Beiträge und Sonderbeiträge beschließen.

(9) Die Innung kann von Innungsmitgliedern oder anderen Personen, die Tätigkeiten oder Einrichtungen der Innung in Anspruch nehmen, Gebühren erheben.

(10) Als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist die Innung berechtigt, rückständige Beiträge und Gebühren nach den landesrechtlichen Vorschriften für die öffentlich-rechtliche Vollstreckung kommunaler Forderungen einzuziehen.

§ 53

(1) Für die Haushalts-, Kassen - und Rechnungsführung gelten die Bestimmungen der von der Handwerkskammer aufgestellten Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung. Beschließt die Innung eine eigene Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung, so gilt diese.

(2) Bei der Anlage des Vermögens zur Handwerksinnung ist mit besonderer Sorgfalt zu verfahren und insbesondere auf die Sicherheit der Anlage zu achten.

Änderung der Satzung und Auflösung der Handwerksinnung
§ 54

(1) Anträge auf Änderung der Satzung und der Nebensatzungen sowie auf Auflösung der Handwerksinnung sind beim Vorstand schriftlich zu stellen; sie sind inhaltlich bei der Einberufung der Innungsversammlung den Mitgliedern und der Handwerkskammer innerhalb der Ladungsfrist bekannt zu geben.

(2) Zur Verhandlung über Anträge auf Auflösung der Handwerksinnung ist eine außergewöhnliche, nur zu diesem Zweck bestimmte Innungsversammlung einzuberufen, zu der alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen sind.

(3) Im Falle der Auflösung ist der Auflösungsbeschluss der Handwerksinnung bekannt zu geben. Die Innungsmitglieder sind verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Jahr sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge an den Liquidator zu zahlen.

(4) Das Innungsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Das hiernach verbleibende Vermögen wird gemäß Innungsbeschluss entweder der Kreishandwerkerschaft oder der Handwerkskammer oder dem Fachverband zur Verwendung für handwerksfördernde Zwecke überwiesen. Eine Aufteilung zwischen den genannten Institutionen ist möglich.
Wird kein Beschluss zur Verwendung des Innungsvermögens gefasst, so wird dieses in entsprechender Anwendung der §§ 47 – 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches liquidiert.

Rechtsaufsicht
§ 55

Die Handwerkskammer übt im Rahmen der geltenden Gesetze die Rechtsaufsicht über die Innung aus.

Bekanntmachung
§ 56

Die Bekanntmachungen der Handwerksinnung erfolgen durch Rundschreiben.

Übergangsvorschrift
§ 57

Die laufende Amtszeit der Ehrenamtsträger und Organe wird durch das Inkrafttreten dieser Satzung nicht berührt.